

**Martin Eichtinger**  
Landesrat

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 27.06.2022

Zu Ltg.-**2123/A-5/469-2022**

Ausschuss

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 27.6.2022

LR-EM-W-577/029-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Landtagsanfrage des Abgeordneten Klubobmann Udo Landbauer, MA, Ltg.-2123/A-5/469-2022 betreffend **„Millionen-Desaster „die EIGENTUM“ – warum wurde der Regierungskommissär ca. ein Jahr zu spät durchgesetzt?“** vom 27.5.2022 teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Für Angelegenheiten der Wohnungsgemeinnützigkeit ist gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung die Abteilung Familien und Generationen F3 (vormals Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung F3) zuständig.

Zu Frage 2:

Die bescheidmäßige Bestellung des Regierungskommissärs ist keine Angelegenheit, die gemäß § 4 der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehalten ist.

Zu Frage 3:

Rechtsfragen sind durch die erkennende Behörde zu beantworten. Dritte Personen wurden nicht beigezogen.

Zu Fragen 4-6:

Mit der WGG-Novelle 2019 wurde in § 30 WGG die Möglichkeit der Bestellung eines Regierungskommissärs geschaffen. Diese Bestimmung trat am 01.08.2019 in Kraft. Am selben Tag hat die Aufsichtsbehörde das Verfahren zur Bestellung eines Regierungskommissär durch Parteiengehör eröffnet.

Die Aufsichtsbehörde bestellte nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens mit Bescheid vom 25.10.2019, F3-N-86/007-2015, zum Zweck der Überwachung der Liegenschaftstransaktionen zur Vermeidung von Vermögensabfluss für die "die EIGENTUM" einen Regierungskommissär, wogegen die "die EIGENTUM" Beschwerde erhob. Mit Erkenntnis des LVwG NÖ vom 14.03.2020 – bestätigt durch den VwGH mit Erkenntnis vom 03.08.2020, Ra 2020/05/0075-4 - folgte das Gericht der Beschwerde mit der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Bestellung des Regierungskommissärs nicht vorlagen.

Die Aufsichtsbehörde bestellte mit Bescheid vom 03.08.2020 neuerlich einen Regierungskommissär, welcher durch das LVwG NÖ vom 20.10.2020, LVwG-AV-996/001-2020 sowie den VwGH vom 29.03.2022, Ra 2020/05/0250-6, bestätigt wurde.

Mit besten Grüßen

Martin Eichtinger  
Landesrat